



Schutzzonen-Reglement

für die Grundwasserfassung Dellen

Mai 1982

für die Grundwasserfassung Dellen

Die Einwohnergemeinde Trimbach erlässt zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser, das nachstehende Reglement inkl. dem Schutzzonenplan im Massstab 1:1000.

Art. 1

Art. 1.1

Geltungsbereich Das Reglement gilt für das im Schutzzonenplan ausgeschiedene Schutzgebiet.

Art. 1.2

Unterteilung Die Schutzzone ist aufgrund der hydrogeologischen Untersuchungen für eine Entnahmemenge von max. 6000 l/min ausgeschieden und in die nachstehenden, im Plan dargestellten 3 Teilzonen gegliedert worden:

- S I = Fassungsbereich
- S II = engere Schutzzone
- S III = weitere Schutzzone

Art. 2

Art. 2.1

Schutzzone mit beschränkter Wirkung Die Grundwasserfassung Dellen liegt in einem dicht überbauten Gebiet, sodass die für den gütemässigen Schutz des Trinkwassers erforderlichen Massnahmen teilweise nicht mehr realisierbar sind.

Es können somit lediglich **Schutzzonen mit beschränkter Wirkung** ausgeschieden werden.

Art. 2.2

Nutzungseinschränkungen und Massnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Es sind nur die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten.

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zulässig
- untersagt
- k Das kantonale Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb.

Index 1) etc. = Einschränkungen in entsprechender Zone

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

		Zone			
		I	II	III	
<i>Landwirtschaft, Parkanlagen</i>	Art. 2.3				
	a) Bodennutzung				
	- Grasbau	+	+	+	
	- Weidegang	-	+	+	
	- Ackerbau	-	+	+	
	- Kleingärten	-	+	+	
	- landwirtschaftliche Intensivkulturen (Obst-, Wein-, Gemüsekulturen)	-	-	+	
	- Grünflächen, Parks, Bäder, Sportanlagen	-	+	+	
	b) Düngung				
	- Gründüngung	+	+	+	
	- Ausbringen von Jauche, Mist, Kehrreife Kompost	-	+ ¹⁾	+	
	1) In Zone II gilt: Pro Gabe darf nicht mehr als 300 l Flüssigkeit oder 200 kg Mist oder Kehrreife Kompost je Are ausgebracht werden; im Jahr sind 2–3 Einzelgaben zulässig.				
	Die Jauche ist gleichmässig zu verteilen. Verschlämungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.				
	- Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreife Kompost, Kehrreife frische Kompost	-	-	+	
	- Handelsdünger	-	+	+	
	- Landdüngung	-	-	+	
	c) Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung				
	- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln u.a. Agrikultur-Chemikalien inkl. Phytohormonen	-	+	+	
	- Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	+	
	- Herbizide	-	+ ¹⁾	+ ¹⁾	

Legende

+ = zulässig

- = untersagt

k = Das kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb.

Index 1) etc.: Einschränkungen in entsprechender Zone

S	Zone		
	I	II	III
1) In den Zonen S II und S III gilt: Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Einschränkungen. Folgende Produkte sind verboten: TCA, Dalapon, Amitrol, Dazomet (DMTT), Aldicarb, DD. Die Liste wird weitergeführt.			
- Zubereitung und Beseitigung der erwähnten Mittel, Reinigung der Geräte	-	-	+ ²⁾
2) In der Zone S III gilt: Bei der Manipulation mit diesen Stoffen darf nicht die Gefahr eintreten, dass sie in konzentrierter Form in das Grundwasser gelangen.			
d) Bewässerung mit			
- Oberflächenwasser (Bach + Flusswasser)	-	+	+
- häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser	-	-	-
Art. 2.4			
<i>Bauliche Anlagen</i>			
2.41 Neubauanlagen			
a) Hochbauten			
- ohne Schmutzwasseranfall; ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	-	+	+
- mit Schmutzwasseranfall; mit nur geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung, geringem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen, gemäss den Bestimmungen für die Zone S 3 (VWF).	-	k	+
- mit industrieller und gewerblicher Nutzung mit grosser Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung, grossem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen	-	-	-
- mit Nutzung als gewerblichem Waschplatz (Autowaschstrasse) und gewerblicher Reparaturwerkstatt (Nass- und Trockenteil)	-	-	k

Legende

+ = zulässig

- = untersagt

k = Das kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb.

Index 1) etc.: Einschränkungen in entsprechender Zone

	Zone		
	I	II	III
S			
b) Foundationen und ähnliches			
- maximale Tiefe von UK Fundament über dem höchsten Grundwasserspiegel:	-	+ ¹⁾	+ ²⁾
1) in Zone II: + 3,0 m über GWSP (Kote 390 m)			
2) in Zone III gelten die im Schutzzonenplan für die einzelnen Tiefenstufen angegebenen Fundationskoten (388 m.ü.M bis 396 m.ü.M.)			
- Ramm- und Bohrpfählung	-	k	k
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Eingriffe im Bereich des Aareufers und des Aarebettes		k	k
c) Abwasseranlagen			
- Schmutzwasserleitungen	-	k	k
- Jauchegruben und Jaucheleitungen	-	-	k
- Sickerschächte für häusliche und industrielle Abwässer	-	-	-
- Leitungen und Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen	-	k	k
- Sickerschächte für Dachwasser	-	-	k
d) Verkehrsanlagen und Autoabstellplätze			
- Strassen, unter Einhaltung der Richtlinien des eidg. Dep. des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau	-	k	k
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	k	k
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze mit dichtem Belag, mit Wasseranschluss	-	k	k
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze mit dichtem Belag, ohne Wasseranschluss	-	k	k
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze ohne dichten Belag und ohne Kanalisationsanschluss	-	-	-
- grössere und kleinere gewerbliche, öffentliche und grössere private Autowaschplätze	-	-	k
e) Tankanlagen, Rohrleitungen			
Massgebend ist der Art. 23 der Verordnung des Bundesrates vom 28. September 1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF), sowie die Eidg. Technischen Tankvorschriften (TTV).			

Legende

+ = zulässig

- = untersagt

k = Das kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb.

Index 1) etc.: Einschränkungen in entsprechender Zone

	Zone		
	I	II	III
S			
- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- erdverlegte Anlagen	-	-	-
- freistehende Anlagen	-	k ¹⁾	k ¹⁾
1) in Zonen S II und S III sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S 3 geltenden VWF- und TTV-Bestimmungen entsprechen:			
- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk			
- freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m ³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen			
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l.			
- Rohrleitungen für gasförmige Brennstoffe	-	+	+
2.42 Bestehende Bauten und Anlagen			
a) Abwasseranlagen			
1) in Zone S II und S III gilt: Der bauliche Zustand der Kanäle ist innert 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements zu kontrollieren und protokollarisch festzuhalten. Risse und mangelhafte Anschlüsse sind innert 5 Jahren nach der Prüfung zu reparieren. Bei unmittelbarer Gefährdung der Wasserversorgung sind die Sanierungsmassnahmen sofort durchzuführen. Allfällige weitere notwendige Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind anhand der Protokolle zusammen mit dem kant. Amt für Wasserwirtschaft festzulegen.		1)	1)

Legende

+ = zulässig

- = untersagt

k = Das kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb.

Index 1) etc.: Einschränkungen in entsprechender Zone

	Zone		
	I	II	III
S			
b) Tankanlagen, Rohrleitungen 1) in Zone S II und S III gilt: Massgebend für das Anpassen von Altanlagen ist der Art. 57 VWF und für die Ausserbetriebsetzung der Art. 58 VWF. Auch für Altanlagen sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden. Freistehende Anlagen, die den geltenden Techn. Vorschriften für die Zone S III nicht entsprechen und erdverlegte Anlagen sind derart anzupassen, dass die den geltenden Vorschriften entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie zugelassene Neuanlagen. Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten dieses Reglementes, spätestens aber bis 1. Juli 1987 zu erfolgen. Befinden sich Altanlagen in einem schlechten Zustand oder gestattet ihre Konstruktion kein ausreichendes Anpassen, so müssen sie ausser Betrieb gesetzt werden. Erdverlegte Altanlagen dürfen nur ersetzt werden, wenn eine freistehende Neuanlage oder der Ersatz durch andere Energie nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist.	1)	1)	
c) Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	–	+	+
d) Garagevorplätze, Autoabstellplätze 1) in Zone S II gilt: Diese sind mit einem dichten Belag und einem Kanalisationsanschluss zu versehen. Die Massnahme ist innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes durchzuführen. Bei unmittelbarer Gefährdung der Wasserversorgung sind die Sanierungsmassnahmen sofort durchzuführen.	–	+ ¹⁾	+

Legende

+ = zulässig

– = untersagt

k = Das kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb.

Index 1) etc.: Einschränkungen in entsprechender Zone

S	Zone		
	I	II	III
<p>Art. 2.5</p> <p><i>Verschiedene Oberflächen- nutzungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hartplätze bei Sportanlagen, wobei für die Erstellung und die Pflege keine wassergefährdenden Materialien verwendet werden dürfen. - Zelt, Wohnwagen- und Mobilheimplätze mit Kanalisationsanschluss - Materiallager und Deponien im Freien <ul style="list-style-type: none"> - lösliche Stoffe, wassergefährdende Flüssigkeiten - feste, unlösliche Stoffe - Mistlagerung 	-	k	+
	-	-	+
	-	-	-
	-	k	+
	-	-	+
	-	-	-
<p>Art. 2.6</p> <p><i>Materialentnahme (Kiesgruben)</i></p>	-	-	-
<p>Art. 2.7</p> <p><i>Friedhof</i></p>	-	-	-

Ausnahmen Art. 3
Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Trimbach vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt.

Zuständigkeit Kontrolle Art. 4
Wo nicht anders erwähnt, ist die Einwohnergemeinde Trimbach für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Strafbestimmungen Art. 5
Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37–42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 6

Legende

+ = zulässig

- = untersagt

k = Das kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb.

Index 1) etc.: Einschränkungen in entsprechender Zone

<i>Geltungsdauer</i>	Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.
<i>Grundbucheintrag</i>	Art. 7 Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken: „Massnahmen zum Schutze des Grundwassers“.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 8 Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Öffentliche Auflage vom 4. Juni 1982 bis 4. Juli 1982.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17.8.1982.

Einwohnergemeinde Trimbach

Der Ammann:
J. Reichmuth

Der Gemeindeschreiber:
E. Kunz

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2794 vom 18. Oktober 1982

Der Staatsschreiber:

sig. Dr. Max Egger

Anhang

Richtlinien gemäss Art. 2.2

- „Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft“ (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, Dez. 1979
- „Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln“, Eidg. landwirtschaftl. Forschungsanstalten, Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG), Bundesamt für Umweltschutz, veröffentlicht in den Mitteilungen für die schweiz. Landwirtschaft, 22, 7 (1974)
- „Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau“, Eidg. landwirtschaftl. Forschungsanstalten, veröffentlicht in den Mitteilungen für die schweiz. Landwirtschaft. 20, 2, (1972)
- „Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft“, Eidg. landwirtschaftl. Forschungsanstalten, veröffentlicht in den Mitteilungen für die schweiz. Landwirtschaft. 20, 7, (1972)
- „Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln“ vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftl. Pflanzenbau.
- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (28.9.1981).
- TTV: Eidg. Technische Tankvorschriften vom 27.12.1967 und deren Nachträge.